

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Änderungen im Bestande der Agenten und Unteragenten von Auswanderungs- und Passage-Agenturen während des 1. und 2. Quartals 1980

1 Erteilte Patente

An Fräulein Beatrice Kunz, Geschäftsführerin der Auswanderungsagentur *Reisebüro Bank Langenthal*, Langenthal

An Herrn Werner F. Fuchs, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur *Jacky Maeder AG*, Basel

2 Abmeldungen von Unteragenten

Durch die Auswanderungsagentur *Wm. Müller & Co. AG*, Basel:
Herrn Kaenel Roger, Thun
Herrn Albek Werner, Lugano

Durch die Auswanderungsagentur *Danzas AG*, Basel:
Herrn Reinle Oskar, Bern

Durch die Auswanderungsagentur *American Express International, Inc.*, Zürich:
Herrn Oesch Walter, Bern

3 Genehmigte Anstellungen von Unteragenten

Für die Auswanderungsagentur *Jacky Maeder AG*, Basel:
Herrn Bombelli Edwin, Zürich
Herrn Bieri Joseph, Horgen
Herrn Werdenberg Eduard, Basel

Für die Auswanderungsagentur *Kehrli & Oeler AG*, Bern:
Herrn Reinle Oskar, Bern

Für die Auswanderungsagentur *Danzas AG*, Basel:
Herrn Oesch Walter, Bern

5. Juni 1980

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung

Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 3. Juni 1980 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 3. Juni 1980 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Energie-Stiftung, Sekretariat: Frau Dr. Ursula Koch, Auf der Mauer 6, 8001 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Juni 1980.

10. Juni 1980

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: i. V. Buser

¹⁾ SR 161.1

Volksinitiative **«für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»**

Die vorgeschlagene Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{quinquies} Abs. 3-6 (neu)

³ In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke mehr neu in Betrieb genommen werden.

⁴ Die bereits bestehenden Atomkraftwerke dürfen nicht mehr ersetzt werden. Fristen und nähere Bestimmungen für die nukleare Ausserbetriebnahme regelt das Gesetz. Frühere Stilllegungen aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt bleiben vorbehalten.

⁵ Bau und Betrieb industrieller Atomanlagen zur Gewinnung, Anreicherung und Wiederaufbereitung von atomarem Brennstoff sind auf schweizerischem Gebiet verboten.

⁶ In Atomanlagen, die der Zwischen- und Endlagerung von Atommüll dienen, darf nur in der Schweiz erzeugter radioaktiver Abfall gelagert werden. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Verpflichtungen zur Rücknahme von in der Schweiz erzeugten und im Ausland wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen. Solche Anlagen bedürfen einer Rahmenbewilligung der Bundesversammlung, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Diese Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung.

Übergangsbestimmung

Artikel 24^{quinquies} Absatz 3 findet keine Anwendung auf alle Atomkraftwerke, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 3. Juni 1980 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 3. Juni 1980 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Energie-Stiftung, Sekretariat: Frau Dr. Ursula Koch, Auf der Mauer 6, 8001 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Juni 1980.

10. Juni 1980

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Buser

¹⁾ SR 161.1

Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird durch einen Energieartikel wie folgt ergänzt:

Art. 24^{octies} (neu)

¹ In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden verfolgt der Bund eine Energiepolitik, die folgenden Zielen dient:

- a. Förderung der Lebensqualität bei möglichst geringem Energieeinsatz;
- b. Sicherheit von Mensch und Umwelt;
- c. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen;
- d. Gewährleistung der Energieversorgung für wichtige Grundbedürfnisse bei gleichzeitiger Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten von nicht-erneuerbaren, importierten Energieträgern und grosstechnologischen Anlagen;
- e. Vorrangige Benutzung landeseigener, erneuerbarer Energiequellen unter Schonung der Landschaft;
- f. Dezentralisierung der Energieerzeugung.

² Der Bund stellt Vorschriften oder durch die Kantone auszuführende Grundsätze auf über:

- a. Mindestanforderungen an die Wärmedämmung bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Umbauten und Renovationen;
- b. Wärmetechnische Beurteilung von Mietobjekten, Bekanntgabe der Resultate an die Mieter;
- c. Förderung der Verwendung von Verkehrsmitteln mit günstiger Energiebilanz zu Lasten derjenigen Verkehrsmittel mit ungünstiger Energiebilanz;
- d. Ermittlung und Deklaration des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen;
- e. Finanzielle Anreize für Energiesparmassnahmen, für Verbesserungen des Energiewirkungsgrades von Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen, für verbesserte Nutzungstechniken sowie für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen;
- f. Verbot verkaufsfördernder Energietarife;
- g. Beschränkung der Abgabe von Elektrizität für die Wärmeerzeugung und für Klimaanlagen und Verpflichtung der Elektrizitätswerke, den in Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen erzeugten Strom zu übernehmen. Der Preis für den Strom richtet sich nach dem für die Werke entstehenden Grenznutzen.

³ Zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 führt die Bundesgesetzgebung zweckgebundene Abgaben auf den nicht-erneuerbaren fossilen Brennstoffen, auf der Nuklear- und auf der Hydro-Elektrizität ein. Der Energiegrundbedarf pro Einwohner wird von der Abgabe befreit. Es dürfen keine Steuern auf Energieträgern erhoben werden, die nicht speziell für Massnahmen nach Absatz 1 und 2 bestimmt sind. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Artikel 36^{ter}, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung über den Zollertrag auf Treibstoff.

⁴ Von den gesamten Aufwendungen des Bundes für die Energieforschung sind mindestens drei Viertel für Zwecke gemäss Absatz 1 und Massnahmen gemäss Absatz 2 zu verwenden. Die Ergebnisse dieser Energieforschung sind zu veröffentlichen.

⁵ Der Vollzug der Vorschriften nach Absatz 2 und die Erhebung von Abgaben nach Absatz 3 ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Bun-

desgesetzgebung Sache der Kantone. Das kantonale Recht regelt die Mitwirkung der Gemeinden, das Bundesrecht die Mitwirkung von privaten Organisationen.

Übergangsbestimmungen

¹ Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu Artikel 24^{octies} ist innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels auszuarbeiten und – vorbehältlich des Referendums – in Kraft zu setzen.

² Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung des Bundes und des jeweiligen Standortkantons werden keine Bewilligungen mehr neu erteilt für konventionelle Wasser- oder thermische Kraftwerke mit mehr als 35 MW elektrischer bzw. 100 MW thermischer Leistung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anlagen, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.

Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 2. Juni 1980 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 2. Juni 1980 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Helvetia Nostra, Präsident: Herrn Franz Weber, Journalist, La Colline, Territet, 1820 Montreux, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Juni 1980.

10. Juni 1980

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: i. V. Buser

¹⁾ SR 161.1

Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 25^{ter} (neu)

Die Vivisektion an Wirbeltieren sowie grausame Tierversuche sind in der ganzen Schweiz verboten.

Übergangsbestimmung

Auf Widerhandlungen gegen Artikel 25^{ter} wird bis zum Erlass strafrechtlicher Bestimmungen Artikel 123 des Strafgesetzbuches sinngemäss angewandt.

7156

Verfügung über die Sprengmittellager

vom 23. Mai 1980

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
hat,*

gestützt auf Artikel 19 der Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980¹⁾,
in Erwägung gezogen:

In Artikel 11 des Sprengstoffgesetzes²⁾ wird der Bundesrat beauftragt, die Sprengmittellager der Verkäufer auf die notwendige Zahl zu reduzieren und angemessen auf das Land zu verteilen. Massgebend sollen dabei sein einerseits die Gewährleistung einer hinreichenden Versorgung der Verbraucher mit Sprengmitteln und andererseits Grösse sowie topographische Beschaffenheit der einzelnen Kantone. In dem am 24. August 1978 eingeleiteten Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungsentwurf wurde den Kantonen auch der in Aussicht genommene Verteilungsschlüssel zur Stellungnahme unterbreitet;

und

verfügt:

1. Die höchstzulässige Anzahl der Sprengmittellager von Verkäufern einschliesslich Importeuren, die Sprengmittel zum Wiederverkauf einführen, wird kantonsweise wie folgt festgesetzt:

Zürich	3	Schaffhausen	1
Bern	5	Appenzell A. Rh.	1
Luzern	4	Appenzell I. Rh.	1
Uri	1	St. Gallen	4
Schwyz	2	Graubünden	7
Obwalden	1	Aargau	3
Nidwalden	1	Thurgau	3
Glarus	1	Tessin	4
Zug	1	Waadt	4
Freiburg	3	Wallis	5
Solothurn	2	Neuenburg	1
Basel-Stadt	1	Genf	1
Basel-Landschaft	2	Jura	2

¹⁾ AS 1980 536

²⁾ AS 1980 522

2. Diese Verfügung unterliegt binnen 30 Tagen seit ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt der Beschwerde an den Bundesrat nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾; eine Beschwerde hat nach Artikel 55 Absatz 2 dieses Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

23. Mai 1980

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

7161

¹⁾ SR 172.021

Verfügung über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Nationalstrassen im Kanton Bern

vom 29. Mai 1980

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung vom 5. September 1979¹⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

1. Auf der N 1 Zürich–Bern–Lausanne werden folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeführt:

- a. Durchgehende Fahrbahn, Fahrtrichtung Lausanne
 - Worblentalviadukt (südl. Brückenseite) bis Beginn Verzweigung N 1/N 6 100 km/h
 - Beginn Verzweigung N 1/N 6 bis Einmündung N 6/N 1 (Seite Lausanne) 80 km/h
 - Einmündung N 6/N 1 (Seite Lausanne) bis Anschluss Bern–Brünnen 100 km/h
- b. Durchgehende Fahrbahn, Fahrtrichtung Zürich
 - Anschluss Bern–Brünnen bis Verzweigung N 1/N 6 (Seite Lausanne) 100 km/h
 - Beginn Verzweigung N 1/N 6 (Seite Lausanne) bis Worblentalviadukt (südl. Brückenseite) 80 km/h
- c. Verzweigungen
 - Schönbühl
 - Rampe Biel–Zürich 60/40 km/h
 - Rampe Zürich–Biel 60/40 km/h
 - Wankdorf
 - Rampe Lausanne–Thun 80 km/h
 - Rampe Thun–Lausanne 80 km/h
 - Bern-Forsthaus, Weiermannshaus
 - Übergangsrampe vom Zubringer Forsthaus zur N 12, nach Verzweigung der Fahrstreifen N 1/N 12 in westlicher Fahrtrichtung 80 km/h
 - N 1/N 12 (Verzweigung Weiermannshaus) Rampe Zürich–Freiburg 80 km/h

¹⁾ SR 741.21

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| Rampe Freiburg–Zürich | 80/60 km/h |
| Rampe Bern (Bethlehem)–Freiburg | 80/60 km/h |
| Rampe Freiburg–Bern (Bethlehem) | 80/60/40 km/h |
2. Auf der N 6 Bern–Lattigen–Wimmis werden folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeführt:
- a. Durchgehende Fahrbahn, in beiden Richtungen
- | | |
|---|------------|
| – Allmendtunnel Thun | 100 km/h |
| – südlich Verzweigung Lattigen bis Wimmis | 100 km/h |
| – Übergang der Autobahn in Hauptstrasse in Wimmis | 80/60 km/h |
- b. Anschluss Muri
- | | |
|--|----------------|
| – Übergangsrampe aus Richtung Bern in Richtung Rüfenacht | 80/60 km/h |
| – Übergangsrampe aus Richtung Rüfenacht in Richtung Bern | 100/80/60 km/h |
3. Auf der N 8 Lattigen–Spiez–Interlaken wird zwischen dem Anschluss Faulensee und der Milchbar Chrattiggraben in beiden Fahrtrichtungen die Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt.
4. Auf der N 12 Bern–Freiburg wird zwischen dem Anschluss Niederwangen und (einschliesslich) dem Weiermannshausviadukt in beiden Fahrtrichtungen die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt.
5. Auf der N 5 Biel–La Neuveville wird im Bereich von Twann in beiden Fahrtrichtungen die Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt.

Art. 2

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage nach der Veröffentlichung im Bundesblatt) in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾).

29. Mai 1980

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

¹⁾ SR 172.021

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Birenstihl Harry, geb. am 23. August 1955, von Sitterdorf, kaufmännischer Angestellter, zuletzt wohnhaft gewesen in 8200 Schaffhausen, Zimmerweg 1, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern, verurteilte Sie am 21. Dezember 1977 aufgrund des am 27. Juli 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 880 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 950 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

17. Juni 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1980
Date	
Data	
Seite	509-521
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 025

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.